

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen (gültig ab 06/2005)



1. Gegenstand und Definitionen

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Verträge (nachfolgend „Vertrag“ oder „Auftrag“), mit denen der Auftraggeber Leistungen (nachfolgend „Leistungen“), insbesondere Dienst- und Werkleistungen, in Auftrag gibt, die weder Bauleistungen sind noch informationstechnische oder entwicklungsbezogene Leistungen darstellen. Die Herstellung und Lieferung von Material für die Weiterverarbeitung durch den Auftraggeber ist ebenfalls nicht von diesen Bedingungen erfasst.

1.2 Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind im Rahmen der unter 1.1 gemachten Einschränkungen insbesondere:

- > Dienstleistungen aller Art
- > Reinigungsarbeiten aller Art
- > Transportleistungen
- > Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten
- > Montagearbeiten
- > Reparaturarbeiten
- > Oberflächenbearbeitung
- > Leistungen im Bereich der Elektrotechnik

2. Abschluss des Vertrages

2.1 Auf einen Vertragsabschluss oder eine Vertragsänderung gerichtete Erklärungen, wie Bestellungen, Angebote, Auftragsbestätigungen u. ä., sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Der Schriftwechsel ist mit den jeweiligen Ansprechpartnern in der zuständigen Abteilung des Auftraggebers zu führen.

2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2.3 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

3. Inhalt des Vertrages

Die vertraglichen Vereinbarungen bestehen aus:

- > dem Bestellschreiben des Auftraggebers
- > diesen „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen“
- > den bei Vertragsabschluss für die vereinbarten Leistungen allgemein geltenden Richtlinien und Fachnormen sowie den Richtlinien u. ä. des Auftraggebers, auf die in den für den Vertragsabschluss maßgeblichen Dokumenten verwiesen wird
- > dem Angebot des Auftragnehmers
- > Die vorstehenden Unterlagen sind in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend.

4. Durchführung des Vertrages

4.1 Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrages benötigter Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Unterkünfte usw.. Soweit der Auftraggeber im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für Schäden an dem Gegenstand, die nicht durch die übliche Abnutzung entstehen.

4.2 Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen dritte Unternehmer heranziehen will, benötigt er vor Abschluss der Unterverträge die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt nicht für Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist, soweit es sich bei den an den Unterauftragnehmer vergebenen Leistungen um nicht wesentlich ins Gewicht fallende Leistungen handelt. In jedem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Einbeziehung von Unterauftragnehmern dem Auftraggeber bereits vor Auftragsvergabe schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat die Vertragsbedingungen mit dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass die Einhaltung der vertraglichen Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sichergestellt ist.

4.3 Leistungen, die im Werkbereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.

4.4 Bei der Durchführung von Leistungen obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der Auftragnehmer bei der Durchführung der Leistungen Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er den Auftraggeber sofort zu unterrichten.

4.5 Der Auftraggeber hat gegenüber dem Auftragnehmer ein Weisungsrecht. Damit ist jedoch kein allgemeines Weisungsrecht gegenüber den Arbeitskräften des Auftragnehmers verbunden.

4.6 Der Auftragnehmer hat die für ihn tätigen Arbeitskräfte im erforderlichen Ausmaß zu beaufsichtigen.

4.7 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Anforderung eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werkbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Aus wichtigem Grund kann vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum Werkbereich des Auftraggebers verwehrt werden.

4.8 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich dessen üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.

4.9 Für Leistungen, bei denen gesundheitsgefährdende Stoffe auftreten können, sowie bei Feuerarbeiten und Arbeiten mit Zündgefahr, ist ein Erlaubnisschein der Werkfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten notwendig, der rechtzeitig zu beantragen ist. Evtl. Behinderungen, z. B. durch verspätete Anmeldung, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4.10 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Hinweise zur Arbeitssicherheit für Fremdfirmenangehörige befolgt werden. Diese sind Vertragsbestandteil. Darüber hinaus sind die in den Betriebsstätten des Auftraggebers jeweils geltenden Bestimmungen, insbesondere die Betriebsordnung für Fremdfirmen, einzuhalten. Soweit in der Betriebsordnung für Fremdfirmen Regelungen enthalten sind, die Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen widersprechen, sind diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorrangig. Der Auftraggeber übt das Hausrecht aus. Es besteht die Pflicht, den Besucher ausweis gut sichtbar zu tragen.

4.11 Vor Beginn der Leistungen hat sich die ranghöchste Arbeitskraft des Auftragnehmers bei dem zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers zu melden, die Durchführung der Leistungen abzusprechen und sich nach Durchführung der Leistungen abzumelden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.12 Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände des Auftraggebers verbracht werden, unterliegen der Werkkontrolle. Vor dem An- und Abtransport ist dem Werksschutz des Auftraggebers eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei diesem zu hinterlegen. Der Auftragnehmer hat seine Werkzeuge und Geräte sowie die Montageausrüstung vorher eindeutig und unveränderbar mit Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Transportfahrzeuge werden nur während der normalen Arbeitszeit abgefertigt.

4.13 Der Auftragnehmer klärt vor Arbeitsbeginn mit dem Auftraggeber, wie und von wem die Abfallentsorgung sichergestellt wird. Dies betrifft u. a. die Containergestellung, Auswahl des beabsichtigten Entsorgers, Beprobung und Einstufung der Abfälle. Nach

Beendigung der Leistungen dürfen Abfälle nur nach Absprache zurückgelassen werden.

4.14 Vor Beginn der Leistungen hat der Auftragnehmer den Ort der Leistungserbringung zu übernehmen und dessen Richtigkeit, im Hinblick auf Fundamente, Anschlüsse, Absteckungen usw., nachzuprüfen. Werden die Leistungen des Auftragnehmers später beanstandet, dann kann sich der Auftragnehmer auf Mängel der Vorarbeiten, die für den Auftragnehmer erkennbar waren, nur berufen, wenn er den Auftraggeber hierauf unverzüglich nach Prüfung der Vorarbeiten schriftlich hingewiesen hat.

4.15 Zuleitungen bis zur Verbrauchsstelle für Strom und Wasser hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der geltenden technischen Vorschriften auf eigene Kosten zu erstellen und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.16 Erkennt der Auftragnehmer, dass die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers - ein Konzept, sonstige Aufgabenstellungen oder Vorgaben - objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar ist, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich fachlich begründet schriftlich mitzuteilen.

5. Preise und Gewichte

5.1 Alle vereinbarten Preise und Vergütungssätze sind Festpreise und schließen, soweit nicht abweichend vereinbart, übliche Nebenkosten wie z. B. Material, Schutz gefährdeter Gegenstände gegen Schäden, Anfahrtskosten und -zeiten mit ein. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2 Mehrleistungen gegenüber den Auftragsunterlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Bei ohne diese Zustimmung erbrachten Mehrleistungen besteht ein Anspruch auf Vergütung nur dann, wenn die Mehrleistung notwendig und die Einholung einer vorherigen Zustimmung nicht möglich war.

6. Termine, Verzögerungen

6.1 Alle schriftlich vereinbarten und festgehaltenen Ausführungsfristen sind verbindliche Vertragsfristen.

6.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.

6.3 Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, pro vollendeter Woche des Verzuges pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Einzelpreises der Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, max. insgesamt 5% des Gesamtauftragswertes zu verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Erfüllung) bleiben vorbehalten. Der Auftragnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

6.4 Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die noch nicht erbrachte Leistung zu Lasten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen; sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben. Stattdessen kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bei Dienstleistungsverträgen tritt an die Stelle des Rücktritts ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

6.5 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7. Versicherungsschutz und Verteilung der Gefahr

7.1 Der Auftragnehmer muss bei Auftragserteilung eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe vorweisen. Die Haftpflichtversicherung sollte mindestens eine Deckungssumme von 2.500.000 Euro für Personen- und Sachschäden und 250.000 Euro für Vermögensschäden beinhalten. Eine Kopie des Versicherungsscheins und eine Bescheinigung des Versicherers sind nach Aufforderung durch den Auftraggeber diesem vorzulegen.

7.2 Dem Auftragnehmer obliegt es, seine Ausrüstung und sein Material zu versichern. Eine Versicherung durch den Auftraggeber besteht nicht. Eine Haftung des Auftraggebers für Verlust oder Beschädigung von Ausrüstung und Material ist ausgeschlossen, soweit kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Auftragnehmers oder dessen Mitarbeiter vorliegt.

8. Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung

Macht der Auftraggeber von einem ihm zustehenden Kündigungsrecht wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Ein dem Auftraggeber zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

9. Abnahme von abnahmefähigen Leistungen

9.1 Der Auftragnehmer hat die Abnahme schriftlich zu beantragen. Der Abnahmetermine wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für einen angemessenen Zeitpunkt nach Eingang des schriftlichen Antrags vereinbart.

9.2 Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Auftragnehmer. Die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten tragen Auftraggeber und Auftragnehmer jeweils selbst.

9.3 Die Abnahme – sowohl der Gesamtleistung als auch von Teilleistungen – gilt nur mit schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber als erteilt. Der Auftraggeber bestätigt die Abnahme durch das von ihm unterzeichnete Abnahmeprotokoll. Die Rechtsfolgen, wie Übergang der Gefahr oder Beginn der Verjährung der Sach- und Rechtsmängelhaftung, werden durch Teilabnahmen nicht berührt.

10. Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelhaftung

10.1 Die Verjährungsfrist für die Sach- und Rechtsmängelhaftung beträgt zwei (2) Jahre. Die Verjährungsfrist für die Sach- und Rechtsmängelhaftung beginnt bei abnahmefähigen Leistungen mit der Abnahme der Gesamtleistung, bei anderen Leistungen mit deren Beendigung.

10.2 Für nachgebesserte oder ersetzte Leistungen beginnt eine neue Verjährungsfrist für die Sach- und Rechtsmängelhaftung mit der schriftlichen Abnahme dieser Leistungen und bei nicht abnahmefähigen Leistungen mit deren Beendigung. Falls der Auftraggeber die schriftliche Abnahmeerklärung nicht innerhalb von 18 Werktagen nach schriftlicher Meldung des Auftragnehmers über den ordnungsgemäßen Abschluss der Mangelbeseitigung abgibt, beginnt die neue Verjährungsfrist für die Sach- und Rechtsmängelhaftung mit Ablauf der vorgenannten Frist von 18 Werktagen. Samstage gelten als Werktage.

10.3 Der Anspruch verjährt frühestens sechs (6) Monate nach Erhebung der Mängelrüge.

11. Ausführungsunterlagen

11.1 Die für die Ausführung nötigen Unterlagen werden dem Auftragnehmer auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

11.2 Alle Ausführungsunterlagen, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind für die Dauer der Vertragsdurchführung auf Kosten des Auftragnehmers für den Auftraggeber sorgfältig zu verwahren. Sie dürfen

nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden.

11.3 Hat der Auftragnehmer Unterlagen anzufertigen, so ist er verpflichtet, diese in der geforderten Anzahl und Ausführung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und dem Auftraggeber kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum wird hierdurch nicht berührt. Der Auftraggeber oder Dritte dürfen diese Unterlagen zur Ausführung von Instandhaltungen und Änderungen unentgeltlich benutzen.

11.4 Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die Verantwortung des Auftragnehmers für die Leistungen nicht berührt. Dies gilt auch für vom Auftragnehmer umgesetzte Vorschläge und Empfehlungen des Auftraggebers sowie für zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarte Änderungen. Für umgesetzte Weisungen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nur dann verantwortlich, wenn er diesen nicht schriftlich mit angemessener Begründung widerspricht.

12. Verkehrssicherungspflicht, Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz

12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer, einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Leistungen einschlägig sind.

12.2 Der Auftragnehmer hat sich bei den zuständigen Fachkräften des Auftraggebers für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz über für den Erfüllungsort bestehende Auflagen zu informieren. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den genannten Fachkräften abzustimmen.

12.3 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten.

12.4 Brandschutztechnische Forderungen der Werksfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehältern, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit Genehmigung des Auftraggebers durchgeführt werden. Nach Beendigung der Leistungen sind Nachkontrollen durchzuführen. Stahlbauschweißarbeiten dürfen nur von Betrieben ausgeführt werden, die im Besitz des großen Eignungsnachweises nach DIN 18800 / Teil 7 sind. Schweißarbeiten an Rohrleitungen dürfen nur von Schweißern durchgeführt werden, die eine Schweißfachprüfung nach der aktuellen Fassung der DIN EN 287-1(S) nachweisen können. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber gegebenenfalls über das Nichtvorhandensein dieser Eignungsnachweise vor Auftragserteilung zu informieren. Dies gilt auch für Demontage- und Verschrottungsarbeiten.

12.5 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die Mitarbeiter des Auftraggebers von allen Ansprüchen frei, die gegen diese wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Leistungen an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Beginn der Leistungen bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, ist unverzüglich der Auftraggeber zu verständigen.

13. Stundenlohnarbeiten

13.1 Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten (angehängter Stundenlohn) dürfen nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung des Auftraggebers ausgeführt werden.

13.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Rapporte täglich ohne Aufforderung in einfacher Ausfertigung einschließlich eines Durchschlags dem Auftraggeber zur Unterschrift vorzulegen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich, jedoch spätestens sechs (6) Werktagen nach Zugang der Rapporte, den Rapport in einfacher Ausfertigung ohne Durchschlag zurückzugeben. Samstage gelten als Werktagen. Der Auftraggeber kann Einwendungen auf den Rapporten selbst oder gesondert schriftlich erheben. Der Auftragnehmer hat die unterschriebenen Rapporte zusammen mit der jeweiligen Rechnung vorzulegen. Rapporte, gegen die Einwendungen erhoben wurden, kommen nicht zur Verrechnung. Maßgeblich sind die vom Auftragnehmer im Angebot eingesetzten Stundenlohnsätze. Der Rapport muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Name des Auftraggebers, Bestell- und Abrechnungsdaten, Name und Qualifikation des Ausführenden, erbrachte Leistung, Beginn und Ende der Arbeiten, verbrauchtes Material.

14. Liefer- und Versandvorschriften

14.1 Die Liefer- und Versandvorgaben, sowie die Materialvorgaben für Verpackungen des Auftraggebers sind zu beachten. Die Verpackung ist auf den zum Schutz des Gutes notwendigen Umfang zu beschränken und darf nur aus umweltverträglichen und stofflich verwertbaren Materialien bestehen. Sofern nicht anderes vereinbart, sind Verpackungen zurückzunehmen.

14.2 Kosten, die dem Auftraggeber durch die Nichtbeachtung der Liefer-, Versand- und Verpackungsvorgaben entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

15. Abrechnung und Übergabe von Unterlagen

15.1 Rechnungen sind in einfacher, Abrechnungszeichnungen und sonstige Belege in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

15.2 Revisions- oder Bestandspläne sind in einem mit dem Auftraggeber abgestimmten Format ohne besondere Vergütung anzufertigen und der Schlussrechnung beizufügen. An den für den Auftraggeber entwickelten Revisions- und Bestandsplänen und allen sonstigen Leistungsergebnissen erwirbt der Auftraggeber unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassendes Nutzungsrecht, soweit sich nicht aus den nachstehenden Sätzen eine Einschränkung ergibt. Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß dem vorstehenden Satz Rechte Dritter an in die Leistungen eingegangenen Fremdplänen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang des Nutzungsrechts des Auftraggebers einzelvertraglich entsprechend zu regeln. Der Auftragnehmer bleibt befugt, von ihm bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardpläne, Planbausteine und ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für den Auftraggeber erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen, ganz oder in Teilen, ist dem Auftragnehmer nicht gestattet. Die Vollständigkeit der Revisions- oder Bestandspläne sowie die Einräumung des Nutzungsrechts ist eine Voraussetzung für die Schlusszahlung.

15.3 Werden nach der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, sich die ihnen danach zustehenden Beträge gegenseitig zu erstatten.

16. Zahlung

16.1 Zahlungen werden nur aufgrund von Rechnungen geleistet. Aus der Rechnung muss die Zuordnung zur dazugehörigen Leistung klar ersichtlich sein.

16.2 Abtretungen oder Verpfändungen von Forderungen, die der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber hat, sind mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

16.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Überzahlungen, die bei der Rechnungsprüfung durch weitere Prüfinstanzen festgestellt werden, unverzüglich zurückzuerstatten. Wird Unterzahlung festgestellt, erfolgt eine Nachvergütung.

16.4 Bereits empfangene Abschlagszahlungen sind bei allen Zahlungsanforderungen mit Datum einzeln aufzuführen und ihr Gesamtbetrag am Rechnungsbetrag abzuziehen.

16.5 Neu dazugekommene Positionen sind am Schluss unter Bezugnahme auf den Nachauftrag aufzuführen.

17. Datenschutz

Der Auftragnehmer darf für die Durchführung der Vertragsleistung nur Arbeitskräfte einsetzen, die von ihm gemäß BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm mit der Bearbeitung oder Durchführung des Vertrages betrauten Arbeitskräfte die Bestimmungen des BDSG beachten. Der Auftragnehmer hat die nach dem BDSG erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen zu gewährleisten und wird dem Auftraggeber auf dessen Anforderung die zur Auftragskontrolle nach dem BDSG erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Verfügung stellen. Er wird außerdem dafür Sorge tragen, dass sich die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte auf Anforderung des Auftraggebers sich diesem gegenüber persönlich zum Datenschutz verpflichten.

18. Geheimhaltung

18.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm durch den Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Dritten dürfen die Informationen in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden; hiervon ausgenommen sind Arbeitskräfte des Auftragnehmers und sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit sie die Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen.

18.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrages.

18.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen, die

➤ allgemein bekannt sind oder

➤ dem Auftragnehmer durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.

18.4 Soweit der Auftragnehmer geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form erhält oder speichert, hat er sie wie personenbezogene Daten entsprechend dem BDSG gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

18.5 Der Auftragnehmer hat seine Arbeitskräfte und sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass diese Verpflichtung eingehalten wird.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist der Sitz des Auftraggebers.

19.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine etwaig unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn der alten Bestimmung und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen entspricht.

19.3 Stellt ein Vertragspartner die Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten.

19.4 Gerichtsstand ist der Sitz des für den Auftraggeber zuständigen allgemeinen Gerichts. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

19.5 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten solche im Vorfeld der Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit der Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen jegliche Wirkung.

19.6 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.